



20.05.2026

BGH-URTEIL ZUR BEWEISLASTUMKEHR: HÄNDLER EIN JAHR IN DER BEWEISPFLICHT

Wenn Kunden nach dem Fahrzeugkauf einen Defekt melden, geraten Händler künftig schneller in die Beweispflicht. Mit zwei aktuellen Urteilen vom 6. Mai 2026 (Az. VIII ZR 73/24 und VIII ZR 257/23) hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zur Beweislastumkehr nach § 477 BGB bestätigt und konkretisiert. Entscheidend dabei: Käufer müssen nicht nachweisen, wodurch ein Defekt verursacht wurde. Es genügt, dass sich innerhalb der gesetzlichen Frist ein mangelhafter Zustand zeigt – der Käufer muss lediglich darlegen und ggf. beweisen, dass sich innerhalb der Frist ein Mangel gezeigt hat, nicht jedoch dessen Ursache.

Wichtig vorab: Die Beweislastumkehr nach § 477 BGB gilt ausschließlich beim Verbrauchsgüterkauf, also beim Verkauf durch einen Unternehmer an einen privaten Käufer. Beim Verkauf zwischen Unternehmern oder zwischen Privatpersonen findet sie keine Anwendung. Bei Verbrauchsgüterkäufen gilt grundsätzlich eine gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Innerhalb des ersten Jahres greift die sogenannte Beweislastumkehr: Es wird gesetzlich vermutet, dass die Ursache eines aufgetretenen Mangels bereits bei Fahrzeugübergabe vorlag. Für Kaufverträge vor dem 1. Januar 2022 gilt noch die frühere Sechsmonatsfrist.

Bislang wurde in der Praxis häufig darüber gestritten, ob ein Schaden tatsächlich schon bei Übergabe vorhanden war oder erst später entstand. Genau hier zieht der BGH nun eine klare Linie: Tritt innerhalb der Jahresfrist ein Defekt auf und ist aufgrund der Art des Mangels eine Ursache aus dem

Verantwortungsbereich des Verkäufers denkbar, greift die gesetzliche Vermutung zugunsten des Käufers.

MEHR RISIKO FÜR HÄNDLER UND AUTOHÄUSER

Besonders relevant ist die Entscheidung für den Gebrauchtwagenhandel. Denn dort lassen sich technische Ursachen im Nachhinein oft nur schwer eindeutig nachvollziehen. Dem BGH zufolge reicht bereits ein „nachteiliger Zustand“ des Fahrzeugs aus, damit die Beweislast auf den Verkäufer übergeht. Dass die Gewährleistungsfrist bei Gebrauchtwagen auf ein Jahr verkürzt werden kann (§ 476 Abs. 2 BGB), hilft dabei nur wenig. Die Beweislastumkehr nach § 477 BGB greift innerhalb dieses Jahres uneingeschränkt.

Rechtsanwalt Dr. Wolf-Henning Hammer von der Kanzlei Voigt sieht darin eine deutliche Verschärfung für Händler: „Die Urteile machen klar, dass Gerichte die Hürden für Verbraucher deutlich niedriger ansetzen. Händler müssen deshalb künftig wesentlich genauer dokumentieren, in welchem Zustand sich ein Fahrzeug bei der Übergabe befand.“

Besonders brisant: Eine bloße Erschütterung der gesetzlichen Vermutung reicht zur Entlastung nicht aus. Verkäufer müssen den vollen Gegenbeweis führen und konkret belegen, dass die Ursache eines Mangels erst nach der Übergabe entstanden ist – etwa durch Fehlbedienung, mangelnde Wartung oder äußere Einwirkungen. Gelingt dieser Nachweis nicht, bleibt der Händler in der Haftung.

KAUFVERTRAG DEUTLICH KONKRETER FORMULIEREN

Nach Einschätzung von Dr. Wolf-Henning Hammer beginnt eine wirksame Absicherung bereits beim Kaufvertrag. „Bekannte Vorschäden oder technische Auffälligkeiten sollten möglichst konkret beschrieben und vom Käufer ausdrücklich bestätigt werden“, erklärt der Jurist. „Allgemeine Formulierungen wie ‘gebrauchstypische Spuren’ helfen im Streitfall kaum weiter.“

Gerade bei älteren Gebrauchtfahrzeugen empfiehlt der Rechtsexperte zudem, Vorabinformationen und dokumentierte Hinweise sauber aufzubewahren. Denn unpräzise Angaben könnten später zulasten des Händlers ausgelegt werden.

TECHNISCHE PRÜFUNG SAUBER DOKUMENTIEREN

Für K&L-Betriebe und Autohäuser gewinnt damit die technische Dokumentation massiv an Bedeutung. Übergabeprotokolle, Zustandsberichte, Diagnoseausdrucke oder Fotos könnten künftig häufiger darüber entscheiden, ob ein Gewährleistungsfall erfolgreich abgewehrt werden kann. „Viele Händler verlassen sich bislang auf Standardformulare oder kurze Sichtprüfungen“, sagt Dr. Wolf-Henning Hammer. „Das dürfte künftig nicht mehr ausreichen. Wer Fahrzeuge verkauft oder instand setzt, sollte den technischen Zustand möglichst lückenlos festhalten.“

Der Anwalt empfiehlt insbesondere bei Gebrauchtwagen zusätzliche technische Prüfungen unmittelbar vor der Übergabe. Auch die Werkstatt- und Servicehistorie gewinne an Bedeutung. „Je besser Wartungen, Reparaturen und Fahrzeugzustand dokumentiert sind, desto größer sind die Chancen, sich im Streitfall erfolgreich zu entlasten“, betont er.

AUCH FAHRZEUGÜBERGABE DOKUMENTIEREN

Nach Ansicht von Dr. Wolf-Henning Hammer sollte künftig auch die Übergabe selbst stärker dokumentiert werden. „Hinweise zu Besonderheiten des Fahrzeugs – etwa zu speziellen Reifen, Assistenzsystemen oder Beladungsgrenzen – sollten schriftlich festgehalten und vom Käufer bestätigt werden“, erklärt er. „Auch das kann später eine wichtige Rolle spielen.“

Hinzu kommt: Vertraglich ausschließen lässt sich die gesetzliche Beweislastumkehr beim Verkauf an Verbraucher nicht, denn § 477 BGB ist zwingendes Recht und kann nicht zum Nachteil des Verbrauchers abbedungen werden. Händler können ihr Risiko deshalb vor allem über klare Prozesse und eine nachvollziehbare Dokumentation reduzieren.

VORSICHT BEI VORSCHNELLEN NACHBESSERUNGEN

Auch beim Umgang mit Reklamationen empfiehlt der Rechtsexperte mehr Zurückhaltung. Denn vorschnelle Reparaturen können die eigene Position im Streitfall schwächen. Wird ein Defekt sofort beseitigt, ohne Ursache und Fahrzeugzustand ausreichend zu dokumentieren, fehlen später häufig entscheidende Nachweise. „Betriebe sollten gemeldete Schäden zunächst sauber aufnehmen und technisch prüfen lassen, bevor sie eine Nachbesserung durchführen“, rät Dr. Wolf-Henning Hammer. „Wer zu schnell handelt, verschlechtert unter Umständen seine eigene Beweisposition.“

Ein weiterer Aspekt, der in der Praxis kaum bekannt ist: Verhindert der Käufer durch sein eigenes Verhalten – etwa durch eigenmächtige Eingriffe am Fahrzeug oder die Verweigerung einer sachverständigen Begutachtung – dass der Händler den erforderlichen Gegenbeweis führen kann, können dem Verkäufer Beweiserleichterungen zugutekommen. Auch darauf sollten Betriebe im Reklamationsfall frühzeitig hinweisen.

Carina Hedderich